

Allerhöchst genehmigte

Königl. West-
Elbingsche

Preussische
Zeitung

von Staats- und

gelehrten Sachen.



Im Verlage der Hartmannschen Buchhandlung. (Redacteur: F. T. Hartmann.)

N^{ro.} 8. Elbing, Donnerstag den 26sten Januar 1826.

Elbing, den 26. Januar.

Gestern Abend trafen Se. Königl. Hoheit der Markgraf von Baden nebst Gefolge, auf der Reise nach St. Petersburg hier ein, und setzten heute diese Reise fort.

Berlin, den 18. Januar.

In Folge der veränderten Organisation der Verwaltungs-Behörden in den Rheinprovinzen, ist das Consistorium zu Eln aufgehoben, und dessen Geschäftskreis dem Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio zu Coblenz übertragen worden. Der bei jener Behörde bisher angestellte Consistorial-Rath und Professor der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn, Dr. Augusti, ist unter Beibehaltung dieses seines Verhältnisses bei der Universität, als Ober-Consistorialrath zum Consistorio in Coblenz veretzt worden.

Die erste Nummer des Jahrgangs 1826 der Gesammmlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält eine Instruktion für die Ober-Präsidenten. Neben der Aufhebung der ihnen unterm 23. Decbr. 1817 ertheilten Instruktion, enthält diese Verordnung im wesentlichen Folgendes. Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt: 1) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken (also besonders alle ständischen Angelegenheiten, alle öffentlichen Institute, Sicherheitsanstal-

ten u.); 2) die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuer-Direktionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; und 3) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden sind die Oberpräsidenten die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungssachen verordneten besondern Behörden; und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen augenblicklich Anordnungen zu treffen; imgleichen bei eingetretenerm Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweitigen Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen; aus besondern Rücksichten auch die Conzessionen zur Anlegung neuer Apotheken; die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten; die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung bestehender gemeinnütziger Anstalten; die Genehmigung zur Ausschreibung besonderer Collekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchencollekten; die Ertheilung von Conzessionen für Schauspielergesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen u. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis unterge-

ordnet, und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen. In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Außerdem enthält diese Nummer der Gesessammlung eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Dez. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Für die Geschäftsführung der Consistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23. Dec. 1817 mit folgenden Abänderungen: das Collegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Consistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulcollegium, die dem Collegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder beider Abtheilungen zuzuziehen. Den Consistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Candidaten auch deren Ordination übertragen. Die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, wird den Provinzial-Schulcollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des königlichen Kollatur-Rechts. Die Regierungen dürfen Geistliche von außerhalb Landes, nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Consistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden seyn. Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gurathlich gegen das Consistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hieüber bei dem vorgesezten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt. Die Zusammenziehung und Vertheilung von Pfarochien, so wie die Umpfarung von Drischafsten, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Consistorii angeordnet werden. Die Medicinal-Collegien behalten ihre Instruktionen mit Aufhebung des 7. §. Hinsichts der Regierungen wird festgesetzt, daß diese, wenn sie von größerem Umfang sind, statt der bisherigen zwei Abtheilungen sich nöthigenfalls in mehrere Abtheilungen spalten

können, z. B. des Innern; der Kirchenverwaltung und des Schulwesens; der Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten u. Die einzelnen Abtheilungen erhalten dann zum Dirigenten einen Oberregierungs-rath. Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt den Plenarsitzungen der Regierungen beizuwohnen, eben so darf der Präsident einzelne Landräthe zulassen, in welchem Falle diesem ein Wort gebührt. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit, doch kann der Oberregierungs-rath, wenn er dem Beschluß nicht zustimmen kann, an den Präsidenten provociren. Zu den in der Instruction bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verlegte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Collegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigne Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Commission.

Aus Sachsen, vom 8. Januar.

Aus Leipzig schreibt man unterm 6. Jan.: Die gegenwärtige Neujahrsmesse ist noch schlechter als gewöhnlich. Käufer und Verkäufer fehlen und selbst viele Buden sind nicht aufgeschlagen, welche es sonst waren. Kaum in groben Tüchern und in Leinwand werden einige Geschäfte gemacht; doch haben Seidenwaaren etwas Absatz gefunden.

Aus den Maingegenden vom 15. Jan.

Nach zuverlässigen Nachrichten ist der Entwurf zu einer neuen Ordnung (Grundverfassung) für die protestantische Kirche in Baiern von den damit beauftragten Mitgliedern der Generalsynoden bereits den Consistorien übergeben worden, die sie mit ihrem Gutachten begleitet, dem Ober-Consistorium einzusenden haben. Man hofft, daß er von diesem durch den Druck zeitig genug werde öffentlich bekannt gemacht werden, damit er, allseitig geprüft, der nächsten kirchlichen Reichs-synode übergeben, und von dieser vervollkommenet als Kirchenbeschluß der allerhöchsten Stelle zur Einholung des landesherrlichen Placet vordrückt werden könne.

Ueber den Staatspapier-Handel heißt es in einer

Stockholm, den 3. Januar.

Die Ausfuhr hat im vorigen Jahre eine größere Höhe als seit mehreren Jahren erreicht, besonders in Stangeneisen, wovon nicht weniger als 274149 Schiffspfund von unserer Waage abgeschifft wurden. Die Kupfer-Ausfuhr stieg auf 2924 Schiffspfund und die von beiden Metallen mit Inbegriff aller anderen Artikel von der hiesigen Eisen- und Metall-Waage auf 318036 Schiffspfund.

Bermischte Nachrichten.

Elbing. In unserer Stadt und deren Territorium sind im verwichenen Jahre 1825 getraut 404 Paare; geboren 1037 Söhne und 987 Töchter, Summa 2024; gestorben 682 männlich und 643 weiblich, Summa 1325. Es sind also 699 Menschen mehr geboren als gestorben. Unter den Gebornen waren 83 Todtgeborne; 235 uneheliche Kinder und 28 Paar Zwillinge. Nach den Krankheiten sind gestorben: durch den Selbstmord 12; durch allerlei Unglücksfälle 27; bei der Niederkunft und im Kindbette 18; durch innere hitzige Krankheiten 360; durch innere langwierige Krankheiten 545; durch schnell tödtende Krankheitszufälle (Blut, Stic- und Schlagfluß) 104; an äußern Krankheiten und Schäden 26; an nicht bestimmten Krankheiten 71; das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung vor Alter gestorben 79. — Trennt man die Stadt von dem Territorio, so kommen auf die Erste 406 männlich, 401 weiblich, zusammen 807 Geborne und 339 männlich und 337 weiblich, 676 Gestorbene. Der Ueberschuß beträgt hier 131. — Auf das Territorium hingegen kommen 631 männlich, 586 weiblich, zusammen 1217 Geborne, und 343 männlich, 306 weiblich, zusammen 649 Gestorbene; mithin sind hier 568 mehr geboren als gestorben.

Zu Diesburg in Hessen spielte ein dreijähriges Kind mit Bohnen; es kam ihm eine davon in die Luftröhre, und nachdem es sich 10 Stunden lang fürchterlich gequält hatte, machte endlich eine Erstickung der schrecklichen Scene ein Ende. — Zu Diezerbach erkrank ein kleines Kind, welches einem ebenfalls noch keinem Bruder unter Aufsicht gegeben war, in einer Mißpfüze auf dem Hofe. Beide Unglücksfälle können zur Warnung dienen.

Zwei Schweizer Soldaten von dem Regiment in Ruell (Frankreich) tranken in den letzten Tagen des vorigen Monats in Folge einer Wette, jeder 4 Litre (180 Kubitzoll enthaltend) Branntwein aus, woran sie beide starben, der eine auf der Stelle und der andere auf dem Wege nach dem Hospital.

deutschen Zeitung; Ungeachtet bedeutender Schwankungen, zu welchen in dieser Berichtswoche vorzüglich die Petersburger Unruhen, und die auf dieselben fußenden leeren Gerüchte Veranlassung gaben, so bleibt doch das Prinzip der Steigerung an fast allen Börsen vorherrschend. Vorzüglich günstig lauteten die Pariser Berichte; die Renten hoben sich, gestützt auf den bekannten gewordenen brillanten Zustand der französischen Finanzen, die im vorigen Jahre einen Ueberschuß der Einnahme von 40 Mill. ergaben, stätig fort, 3^o bis 68, 50, 5^o bis 99, 50, und nur die vorerwähnten Petersburger Nachrichten bewirkten einen leichten Rückfall. Deutsche Devisen haben sich zwar nirgends viel gebessert, und die Oesterreichischen waren an allen Börsen sehr unfsät, dennoch aber behält man, vorzüglich in Frankfurt und Wien, auch für diese eine gute Meinung, und jene häufigen Abschwankungen hatten nirgends eine nachtheilige Ursache zum Grunde. Als eine Hauptveranlassung tritt der Sturz des Hauses Carli und Comp. in Augsburg (für c. 6 Millionen Gulden) hervor, der, da im Papierhandel die Firma als vom ersten Range figurirt, überall große Sensation machte. Frankfurt ist schwer dabei theilhaftigt. Der Discout bleibt im Fallen.

St. Petersburg, vom 7. Januar.

Gestern, am Weihnachtstage und zugleich wegen der üblichen Jahresfeier des Krieges vom Jahre 1812 und der Vertreibung des Feindes vom russischen Gebiet, haben der Hof, die vornehmsten Personen beider Geschlechter, so wie die Generale und Offiziere der Garde und des Heeres, dem Gottesdienst und dem Ledum im Winterpallaß beigewohnt.

Der Kaiser hat im gestrigen Tagsbefehl vier subalternen Offizieren aus dem finnländischen Garde-Chasseur-Regiment, wegen des Eifers, den sie am 26. v. M. bewiesen haben, seine Zufriedenheit bezeigt.

Die erste Armee hat dem Kaiser Nikolaus den Eid geleistet; dasselbe ist bereits bei dem Armeecorps in Finnland, so wie bei allen Behörden des Großherzogthums erfolgt.

Riga's Handel war im abgewichenen Jahre bedeutender als früher; fast alle Vorräthe sind abgesetzt worden. Die gesammte Ausfuhr belief sich auf einen Werth von 46 Mill. 41 587 Rubel; hier: von gingen nach Preußen für 659 032 R., nach Holland für 2 Mill. 457,252 R., nach Frankreich, Spanien und Portugal für 5 Mill. 366,345 R., nach Schweden für 1 Mill. 18,765 R., nach Dänemark für 1 Mill. 581 934 R., das übrige (781,722 R.) nach Lübeck, Bremen und Rostock.

Ein Mann, dem beide Arme über den Ellbogen abgenommen sind, wurde kürzlich in London, wegen der Iddtung eines Hasen, zu sechsmonatlichem Gefängnisse verurtheilt. Dieser gefährliche Wilddieb ging, von einem Dachshunde begleitet, über das Feld. Der Hund spürte einen Hasen auf, packte denselben und biß ihn todt. Die Strafe ist für ein solches Verbrechen hart, und um so härter, da der Mann arm ist und eine große Familie zu ernähren hat. „Ist's ein Wunder, ruft der Globe, daß unsre Gefängnisse immer vollgepfropft sind, wenn man sie mit Sträflingen, solcher Vergehen wegen, anfüllt? Ist's ein Wunder, daß unser Eigenthum beständig den Angriffen wirklicher Bösewichter ausgesetzt ist, da um geringfügiger Dinge willen die Leute in die Gefängnisse geschleppt werden?“

Ein mächtiger Dachs wird von Caen nach Paris gebracht. Dieser Phönix der gehörnten Thiere hat die Farbe eines Tigers und wird wegen seiner Größe und Schönheit bewundert. Er mißt in der Höhe 6½ Fuß und wiegt 4tausend Pfund.

Landtags, Abschied für die Preussischen Provinzialstände.

(Fortsetzung.) Was 13. den in der Schrift vom 14. Dezember enthaltenen Antrag anlangt, zu Verminderung der Rechtsstreitigkeiten in den einzelnen Kreisen Schiedsrichter anzustellen, so finden Wir diesen Antrag der Beachtung würdig, und beauftragen Unsern Oberpräsidenten der dortigen Provinz, mit den Landes-Justiz-Collegien in nähere Erwägung zu ziehn: ob und unter welchen speziellen Maaßgaben eine Einrichtung nach dem Antrage der Provinzialstände werde organisirt werden können. 14. In Beziehung auf die Schrift vom 17. Dezember, fernere Anträge wegen der Rechtspflege betreffend, haben Wir bereits a) den Antrag: wegen Beifügung der Entscheidungsgründe bei den Erkenntnissen dritter Instanz durch die diesferhalb unterm 21sten Juni d. J. erlassene Verordnung gewährt, und b) die weitere Erörterung über die wegen des Vormundschaftswesens etwa zu treffenden Aenderungen Unserm Staats-Ministerio übertragen. c) Eine Revision der Hypotheken-Ordnung ist bereits von Uns im Allgemeinen angeordnet. d) Dem Antrage, wegen Revision der Erbfolgegesetze in Beziehung auf die Landgüter ersten Standes, geben Wir statt, und ertheilen dem Oberpräsidenten der Provinz den Auftrag, diese Angelegenheit nach den Andeutungen der Stände näher zu erörtern und Uns den Entwurf des diefalls zu erlassenden Gesetzes einzureichen. e) Bei

derselben Gelegenheit wird der Oberpräsident auch angewiesen, den Antrag wegen der Verhältnisse der adelichen Wittwen näher zu erörtern. f) Unser Staatsministerium hat bereits wegen Erweiterung der Zuchthäuser in Preußen Einleitung getroffen, und eben jetzt ist die Einrichtung eines solchen zu Ragnit im Werke. Es wird daher die Sache der Provinzialbehörden, insonderheit des Oberpräsidenten, die dabei noch anzubringenden Verbesserungen, namentlich die Anstellung besonderer Geistlichen, bei den betreffenden Ministerien in Antrag zu bringen, welche darauf alle thunliche Rücksicht nehmen werden. Ueberhaupt aber werden Wir g) darauf Bedacht nehmen, den Wünschen der Stände wegen Vereinfachung der Justizpflege, Beschleunigung im Vertriebe der Rechtsangelegenheiten, Verminderung der Spotteln zc. in so weit, als es sich mit der Gründlichkeit der Rechtspflege vereinbaren läßt, möglichst zu entsprechen. 15. Der in der Schrift vom 21sten Dezember enthaltene Antrag, auf Veränderung der Erhebung der Getränkesteuern durch Fixirung derselben, ist in einer Provinz nicht zu gewähren, da die getreuen Stände bei näherer Erwägung selbst finden werden, daß es eben so unthunlich ist, der Getränkefabrikation dieser einen Provinz durch die Fixirung die Gelegenheit zu verschaffen, die der benachbarten durch wohlfeilere Preise zu unterdrücken, als, um dies zu vermeiden, diese eine Provinz durch eine Binnensoll-Linie von den andern zu trennen, und somit den in Folge des jetzigen Strucersystems bestehenden völlig freien Verkehr zwischen allen Provinzen Unserer Monarchie wieder aufzuheben. Wenn jedoch ähnliche Anträge von den andern Stände-Versammlungen in Unsern östlichen Provinzen geschehen sollten, so werden Wir, in so fern die Sache ohne Störung der Freiheit des innern Verkehrs ausführbar ist, alsdann das Weitere beschließen. 16) Die mittelst der Schrift vom 21. Dezember in Antrag gebrachte Aufhebung der Abgabe von den Privatfabren können Wir nicht verschüben, da die Abgabe nothwendig ist, um die Postfabren, welchen eine Abgabe von Extraposten an die Postkasse obliegt, im Stande zu erhalten, mit Privatfabren zu concurriren, und ihrer Verpflichtung, jederzeit Pferde für Reisende bereit zu halten, zu genügen.

(Fortsetzung folgt.)

Thermometer.		Barometer.	
Am 22. Jan	Reaumur 11 unter 0	28 Zoll	6 Linien.
23. Jan.	— 10 —	28 —	5 —
24. Jan.	— 7 —	28 —	4½ —
25. Jan.	— 4 —	28 —	6 —

Elbing. Donnerstag den 26sten Januar 1826.

Von der Giftpflanze: Nießwurz.
 (Helleborus.)

Es giebt dreierlei Gattungen Nießwurz: die schwarze Nießwurz, (Helleborus niger.) Die weiße Nießwurz, (Veratrum album,) und die stinkende Nießwurz, (Helleborus foeditus).

Die schwarze Nießwurz führt auch die Namen Christwurz, Winterrose, Weihnachtsrose, weil sie um die Weihnachtszeit blühet. Ihre Blüthe gleicht einer einfachen weißen Rose, und hat auch, vermöge des zarten Blattgrüns, viel Reizendes für das Auge. Die ausdauernde, leichte lockere Wurzel besteht aus einer kugelförmigen Wulst von der Größe einer Muskatnuß. Aus diesem Knopf dringen ringsum die kurzen gegliederten Aeste hervor, und schießen in viele lange Fasern aus. Diese Wurzel ist äußerlich schwarzbraun, innerlich aber weißlich. Unmittelbar aus derselben treiben die Blattstiele hervor. Die Wurzelblätter bestehen aus sieben bis neun dicken, lederartigen, blaßgrünen, blaulich; angelaufenen, lanzettförmigen, sägeartig gezähnten Blättchen, welche fingerförmig auf dem gemeinschaftlichen Blattstiele befestigt sind. Das fast nackte (d. i. blätterlose) Blumenschaft schießt gleichfalls unmittelbar aus der Wurzel hervor, wird eine Spanne lang und ist röthlich gesteckt. Er trägt fünf bis zehn Saamentapseln. Sobald die Frucht ihre Reife erreicht hat, vertrocknet der Blumenschaft; die Blätter aber bleiben einige Jahre grün.

Wie merkwürdig ist es, daß diese Pflanze mitten im Winter blühet! Oft entdeckt man sogar ihre Blumen blühend unter dem Schnee, überdies blühet sie nicht allein im Winter, sondern auch in den Frühlingen; und Sommermonaten.

Die schwarze Nießwurz ist zwar etwas milder, als die weiße; doch schmeckt sie ebenfalls scharf und bitter, erhitzt und entzündet. Innerlich genommen, erregt sie heftigen Durchfall, Krämpfe und Erbrechen.

Man muß in Anwendung derselben zu einem Nießmittel sehr vorsichtig seyn; besonders haben sich Personen, die eine schwache Brust haben und zu Blut-

speien geneigt sind, dafür zu hüten. Dr. Kosbant erlebte zu Wien in einem Gasthause davon ein trauriges Beispiel: Ein an Brustschwäche leidender Mann trank da Wein und forderte, als ihm der Wein ein wenig in den Kopf gestiegen war, von einem Anwesenden eine Prise Tabak; dieser war mit einer doppelten Tabaksdose versehen, in welcher auf einer Seite ein solches Nießwurzpulver war, und gab ihm davon, auf welches der Mann sogleich so heftig zu nießen anfang, daß ihm das Blut aus Mund und Nase hervorbrach, und er in Zeit von zwanzig Stunden des Todes war.

Weißer Nießwurz. (Veratrum album.)
 Helleborus albus.)

Man nennt die weiße Nießwurz auch Wendenwurz, Tolltoben.

Sie wächst in Gebirgsgegenden, besonders auf nassem Wiesen und an Bächen. Ihre Blüthe erscheint im Junius und Julius. Ihre Wurzel besteht aus einem mehrentheils länglichen Knollen mit vielen langen rundlichen Fasern. Der Stengel treibt zwei bis drei Fuß hoch empor. Die Blätter sind groß, wie die Blätter des großen Wegerichs, eiförmig, lanzettartig, zugespitzt, mit starken Furchen geadert, glatt, weich, ungestielt und ohne Rundzähne. Die Blumen bilden dichte Aehren, und diese zusammengesetzten Sträußer sind etwas rauch, steif, weiß, von außen grün, mit Linien durchädert.

Der Geschmack der Wurzel ist brennend, ekelhaft bitter und zusammenziehend; sie greift Schlund und Magen an; erregt Reiz zum Erbrechen, Schluchzen, blutigen Stuhlgang, Anschwellen des Leibes, Schwindel, Blindheit, Zuckungen, Schlagfluß. In Milch gekocht, dient sie zu einem Fliegengifte.

Man gab einem jungen Hunde von drei Wochen einen Strupel weiße Nießwurz in Milch. Er erbrach sich, bekam Krämpfe, und nach einer Viertelstunde lag er todt da. Bei der Oeffnung fand man den Magen weiß, zusammengerunzelt und etwas entzündet.

Weisse Nießwurz mit schwarzen Blumen.
(Veratrum nigrum. Helloribus albus flore
atro rubente.)

Sie ist der vorigen gleich, und zeichnet sich nur durch ihre schwarzen Blumen von derselben aus. Auch wächst sie mehr an niedrigen Grasplätzen, auf Wiesen in der Nähe der Bäche. Ihre Blüthenzeit sind die Monate Julius und August.

Stinkende Nießwurz. (Helleborus foedus.)

Man nennt diese Nießwurz auch Läusekraut. Die Wurzel ist lang, rundlich, saftig und scharf von Geschmack. Der Stengel ist wohl zwei Fuß hoch, blätterreich, weich und eckig. Die untern Blätter sind groß, stark, fest, dick, an der Oberflache glänzend, saftgrün, unten blaß, mit spitzigen Randzähnen besetzt, und in drei Lappen getheilt, so wie die beiden äußern derselben wieder in vier kleinere Blätter. Die obern Blätter sind ohne Stiel, blaß, weich, ungetheilt und von einem krausen Rande. Die Blumen haben weiche, haarige Stiele, aber keinen Kelch. Die Blumenkrone ist blaßgrün, fest, und hat fünf rundliche Blätter, die purpurroth und inwendig gefleckt sind. Die Blüthenzeit sind die Monate Julius und August. Jede Blume hinterläßt drei trockene, rnzliche Saamengehäuse mit umgebogener Spitze.

Die stinkende Nießwurz ist noch stärker und gefährlicher, als die andern Nießwurzarten. Die Viehhärzte bedienen sich derselben zu einem Haarseil, das sie dem Vieh durch die Ohren ziehen.

Man trifft dieses Gewächs auf den Bergen Matra, Vit und in den Thuroher Wäldern an. Es giebt freich einen unangenehmen stinkenden Geruch von sich.

(Diese Beschreibung ist entlehnt aus dem vollständigen Giftbuche, oder Unterricht die Giftpflanzen kennen zu lernen, zum Schulgebrauch mit illuminirten Kupfern. Sondershausen bei Voigt.)

Angelkommene Fremde.

Salz-Inspekt. Holbergger von Graudenz, Deconom Beuth und Maler Wendisch von Sappin, Kaufm. Schikowski von Meidenburg, die Schauspieler Seebach, Buchholz und Cavallier von Danzig, Assessor und Apotheker Hildbrandt von Gumbinnen, Intendant Rbenius von Tiegenhoff, Kaufmann Tschlick von Barmen, die Kaufleute Höpfs-

A r m.

35.

Das ist schon eine arme Maus,
Die nur ein einziges Loch weiß im Haus.

36.

Es ist Keiner so reich,
Der Arme kommt ihm mit Danken gleich.

37.

Jagen zu armer Menschen Leid,
Darüber hat der Teufel eine Freud!

38.

Wer viel Handwerke kann,
Wird zuletzt ein armer Mann.

39.

Muß erst um's Brot arbeiten, der Mann,
Bevor er zum Fleisch kommen kann.

40.

Wenn ein Bettler einem Bettler etwas schenkt,
Ein Engel darüber lacht und Beider gedenkt.

41.

Der arme Gute bleibt hinter der Thür,
Und den reichen Schlechten zieht man herfür.

42.

An Armen wird nichts Unschickliches gelitten,
Darum ist Armuth Zuchtmeisterinn der Sitten.

43.

Der Arme ist geborgen,
Hat nichts, wofür er darf sorgen,

44.

So arm ist kein Mann,
Daß er sich nicht Tugend erwerben kann.

45.

Leibesarmuth ist beschwerlich;
Aber Geistesarmuth ist gefährlich!

46.

Wer sein Ohr den Armen verstopft,
Den hört auch Petrus nicht, wenn er klopft.

47.

Wer wenig Bedürfnis kennt und keinen Reid,
Kommt auch mit einem Gulden weit.

ner, Pape und Arnold von Danzig, Kaufm. Küncke von Iserlohn, Kaufm. Rosenthal von Marienburg, Calculator Bauer von Mohrungen, Handlungsdiener Stürmer von Osterode, Prediger Weber von Döbern, Pächter Böhm von Louissenthal, Kaufm. Stüwer von Elbersfeld, Kaufm. Franz von Danzig, Apotheker Fuß von Fischhausen.

PUBLICANDA.

Auszug aus dem Danziger Amtsblatt pro 1826
No 3. pag. 13.

Die Einziehung der kupfernen Ein Schillings - Stücke
betreffend.

Die Preussischen kupfernen Ein Schillings - Stücke, welche bisher, ohne Verlust für das Publikum, nach ihrem Nennwerth mit 270 Stücken gleich 1 Rthlr. eingezogen und von den öffentlichen Kassen gegen neue Kupfermünze eingewechselt worden, sind bis Ende Januar 1826 nur noch bei den öffentlichen Kassen einzuwechseln, vom 1. Februar 1826 aber, sowohl für diese Einwechslung, als für den öffentlichen Verkehr präkludirt und gänzlich außer Cours gesetzt.

In Gemäßheit ergangener Königl. Ministerial-Bestimmung vom 18. v. M. werden die Königl. Kassen und das Publikum hievon zur Achtung und zum Nachverhalt mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt:

daß die Preuß. ganzen und halben kupfernen Groschen nach ihrem Nennwerthe, den 4^{er} und 2^{er} neuen Pfennigstücken gleich, nach wie vor im Verkehr bleiben können.

Danzig, den 15. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung sollen die Wohnungen in den Chaussee - Wärters Häusern an dem Hommel und bei Hürte, desgleichen die Wärters-Wohnung bei Trunz, von Ostern d. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre durch öffentliche Licitation zur Miete ausgethan werden. Der Licitations-Termin ist auf den 3ten Februar Nachmittags um 2 Uhr in dem Bureau des Unterzeichneten hier angesetzt, und werden zu demselben diejenigen eingeladen, welche die bezeichneten Wohnungen zu mieten wünschen.

Elbing, den 19ten Januar 1826.

Königl. Preuß. Landrath des Elbinger Kreises.
Abramowski.

Da das Brennholz nur nach Klaftern zu 108 Cubikfuß aufgesetzt und verkauft werden darf, der bisherige Verkauf nach Achtelmaaß zu 360 Cubikfuß aber nicht weiter statt finden soll, weil das Geseß ein solches Maaß nicht anerkennt, so haben die hiesigen Herren Holzhändler nunmehr ihre Holzvorräthe nach Klafter aufzustellen, und einen Fußstock fertigen lassen, durch den sich Jedermann von dem richtigen Maaß auf den Holzböden überzeugen kann. — Wer dieser Vorschrift entgegen ferner nach

Achtelmaaß Holz verkaufen sollte, verfällt von jetzt ab in eine Strafe von 5 Thlr., die auch den auswärtigen Holzverkäufer trifft, der Holz nach Achtelmaaß hierher zum Verkauf liefert.

Elbing, den 18. Jan. 1826.

Königl. Polizei-Direktorium.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß der Buchdrucker Herr Johann August Albrecht und seine verlebte Braut die Jungfrau Carolina Raschke, die statutarische Gütergemeinschaft und des Erwerbes, durch einen, vor Eingehung der Ehe, gerichtlich verlaublichen Ehevertrag, abgeschlossen haben. Elbing, den 22. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die seit vielen Jahren hier bestandene Bordinger-Abheber-Zunft hat die Absicht sich aufzulösen, und die Ueberschüsse der Zunft, Vermögens unter sich zu vertheilen. — Die Königl. Hochverordnete Regierung zu Danzig hat diese Auflösung genehmigt, in so fern nachgewiesen wird: daß keine weiteren Ansprüche und Anforderungen an die Corporation oder deren Vermögen vorhanden sind. — Wir machen solches daher hiemit öffentlich bekannt, und fordern alle unbekanntenen Gläubiger und Prätendenten, welche noch Forderungen an die Bordinger-Abheber-Zunft haben, hiemit auf: binnen 6 Wochen und spätestens bis zum 1sten März c. ihre diesfälligen Ansprüche mit Beibringung der Beweismittel in unserm Secretariat anzumelden, nach Verabstimmung dieses Termins aber zu gewärtigen: daß sie mit ihren diesfälligen Liquidationen werden abgewiesen werden. Elbing, den 6. Januar 1826.

Der Magistrat.

In dem der Frau Waagemeister Kobligk zugehörigen Hause No. 508. in der Brückstraße sind 6 Zimmer einzeln als auch zusammen nebst Küche, Hofraum, Keller und Bdden zu mieten und auf Ostern 1826 zu beziehen. Die nähere Bedingungen darüber sind zu erfahren bei Herrn Kaufmann G. W. Hanff im Gerstenbor.

Die Deputation des Hospitals zum Heil. Geist.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Direction der Achner Feuer-Versicherungsgesellschaft hat die Unterzeichneten zu Agenten für Elbing und die Umgegend ernannt. Die genannte Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegen-

stände, auch Waaren während des Land-Transports gegen Feuerschaden. Die Versicherungsbedingungen sind loyal und die Prämien sehr mäßig. Die unterzeichneten Agenten geben die vollständigste Auskunft und nehmen Versicherungen an.

Elbing, den 17. Novbr. 1825.

G. T. Baum et Comp.
Spieringsstrasse Nro. 5.

= Pockholz =

ist zu haben bei G. T. Baum et Co.
Spieringsstrasse No. 5.

Montag den 30. Jan. c. frisch Bier in Tonnen bei G. Gerig.

Sonnabend den 28. Januar 1826 Vormittag um 10 Uhr werden vor dem Rathhause 2 Kühe verkauft werden.
Grünevaldt,
E. J.

In der Junkerstrasse bei Schneidermstr. Heyden ist für eine einzelne Person, mit auch ohne Meubeln eine Vorderstube von Ostern ab zu vermieten.

Das in der kurzen Hinterstrasse No. 5. belegene Wohnhaus, worin 7 Stuben, mehrere Kammern, vorzüglich schöne Keller, Hofraum und andere Bequemlichkeiten sich befinden, ist von Ostern d. J., oder auch sogleich, zu vermieten. Miethslustige werden ersucht, sich dieserhalb bei mir auf dem Friesdrich, Wilhelms Platz No. 17. zu melden.

H a b e n.

Bei der Wittwe Mathanschen in Grubenhagen ist ein Haus von 2 Stuben, Stalle und Lucht, mit 1 Morgen Grabacker, von Ostern ab zu vermieten. Mehr Nachricht in demselben Hause.

Das am Friedrich, Wilhelms Platz sub No. 2013. belegene Wohnhaus mit Stallung und Wagenremise, so wie der auf der Speicherinsel belegene Mercur Speicher, stehen aus freier Hand zu verkaufen, und werden Kaufliebhaber ersucht bei der Wittwe Rogge in der Kettenbrunnenstrasse dieserhalb sich gefälligst zu melden.

Am Schießgarten sind noch 3 Stuben zu vermieten. Näheres zu erfragen bei

Frixius im Schießgarten.

Es ist eine Gelegenheit gerade über der Stadtschmiede mit einem aparten Eingang, 1 Stube, aparrer Küche, Keller und Bodenraum von Ostern d. J. ab zu vermieten. Das Nähere erfährt man beim Schumacherstr. Fric in der Fischerstrasse.

In dem Grundstück auf der Lastade unter No. 5. ist eine Stube mit einer Kammer von Ostern c. ab zu vermieten durch
E. Ernst Kawerau.

In dem neu ausgebauten Grundstück in der Sonnenstrasse unter No. 27. a., welches vorhin dem Waldwart Prengel zugehört hat, sind von Ostern ab, zwei Stuben mit Kammern und etwas Geträckacker zu vermieten, durch
E. Ernst Kawerau.

Mein auf Groß Wickerau gelegenes Grundstück mit 45 Morgen Land, bin ich willens aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermieten. Liebhaber können sich bei mir einfinden.
S o s e n.

Ich bin gesonnen meinen Hof auf der 3ten Trift Ellerswald mit zehn Morgen Land, den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche in gutem baulichen Zustande sich befinden, unter annehml. Bedingungen zu verkaufen, wobei, im Fall es verlangt wird, ein Theil des Kaufgeldes darauf eingetragen werden kann. Sollte sich aber kein Käufer finden, so bin ich auch geneigt, denselben zu verpachten.
E. Batschkow, Wittwe.

In dem am alten Markt und der Hinterstrasse Ecke, der Madame Sieffert zugehörigen Hause, ist die Belle-Étage, welche jetzt von Herrn Rittmeister v. Egloff, und die obere Etage, die gegenwärtig Herr Merz bewohnt, entweder beide Gelegenheiten zusammen oder auch wiederum getheilt, von kommende Ostern ab zu vermieten. — Auch ist eine zu diesem Hause gehörige Kellerwohnung von sogleich oder auch von künftige Ostern ab in Miete zu überlassen. Miethslustige werden die Güte haben, sich dieserhalb bei mir zu melden.
G. E. Fries, Mäkler.

Das Haus No. 10. in der altstädtischen Schmiedestraße ist von Ostern ab zu vermieten. Das Nähere erfährt man in der Hartmannschen Buchhandlung.

Mein Haus mit sämmtlichen Stallungen, einem großen Obst- und Geträckgarten, auf dem äußern Mühlendam No. 2081., welches Frau Prediger Obler bis k. Ostern bewohnt, ist von da ab zu vermieten.
Müller Liesau.

Eine gute Stube nach vorne, ist von Ostern, oder auch von sogleich ab, mit oder ohne Meubeln für einzelne Personen zu vermieten. Wo? sagt die Buchhandlung.

Das Neustädter-Fähr-Grundstück nebst 5 Morgen Land steht aus freier Hand zu verkaufen, Kaufslustige belieben sich bei Tiehsen in der Neustädter Herrenstrasse zu melden.
Gastwirth Zeslaff,
aus Königsdorf.

Eine große niederungische Kuh vom 5ten Kalbe, die eben frischmelk geworden, steht zum Verkauf im Schwarzdam bei
V o l t, junior.